

### 3. Italien: Die Verfassung vom 1. Januar 1948

*Peter Hilpold*

#### Vorbemerkung

Wenn die italienische Verfassung von 1948 (ItVf) mit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 verglichen werden soll, dann verlangt die akademische Präzision gleich vorab, Vorbehalte anzubringen, um möglicherweise damit einhergehende dogmatische Fehlschlüsse oder auch nur einen trügerischen Grundtenor auszuschließen:

- Dieser Vergleich darf nicht als Andeutung einer auch nur implizit angenommenen Kausalität im Sinne einer direkten Beeinflussung des italienischen Verfassungsgebungsprozesses durch die WRV gedeutet werden. Die Zuschreibung solcher Kausalitäten ist sachlich nicht zu begründen. Sie wäre schlichtweg unseriös. Nicht nur ist jede Verfassungswerdung Ausdruck einer ganz spezifischen historisch-kulturellen Realität (vgl. dazu Häberle 1992). Sie ist gleichzeitig – in ihrer Außenperspektive – regelmäßig Resultat einer breiteren Gesamtschau, die eine Vielzahl an Erfahrungen und Wechselbeziehungen berücksichtigt. In diesem Sinne gewinnt der Ausdruck des „Verfassungslaboratoriums“, der so häufig gerade für den Kontext der Arbeiten an der WRV Verwendung gefunden hat, hier eine ganz eigene Konnotation.
- Eine breitere unmittelbare Beeinflussung der Arbeiten der italienischen Verfassungsgebenden Versammlung durch das Weimarer Verfassungsdokument ist – soweit ersichtlich – nicht nachweisbar. Zwar wurde in der Literatur der Vergangenheit wiederholt auf den prägenden Einfluss der WRV verwiesen, der sich in vielen Bestimmungen der italienischen Verfassung äußere (so Ballardore Pallieri 1976, S. 150; Monaco 1986, S. 373); den betreffenden spezifischen Beleg blieben diese Autoren aber schuldig.
- Dennoch kann aber davon ausgegangen werden, dass sowohl die Beratungen über die WRV als auch nachfolgend die Erfahrungen, die mit diesem Verfassungsdokument gemacht worden sind, das Verfassungsdenken nach dem Zweiten Weltkrieg ganz maßgeblich beeinflusst haben.
- Ein Vergleich zwischen der WRV und der italienischen Verfassung muss sich also – abgesehen von den wenigen unmittelbaren, expliziten Bezügen, die historisch nachweisbar sind – primär in einem ersten Moment mit einer Gegenüberstellung der objektiv ersichtlichen Korrespondenzen bzw. auch der manifesten Divergenzen – als Ergebnis eines historischen Lernprozesses – begnügen. Was auf den ersten Blick als bescheidene Ambition erscheinen mag, ist bei konsequenter Umsetzung mit erheblichem Erkenntnisgewinn verbunden. Mögen in einem „sozialwissenschaftlichen Laboratorium“ (und als solches kann ein Verfassungswerdungsverfahren wohl bezeichnet werden) anders als in einem naturwissenschaftlichen Laboratorium die Wirkungszusammenhänge auch grundsätzlich nicht isoliert bestimmbar und sauber voneinander abtrennbar sein, so wird das Bemühen aber dennoch dahin gehen, die

Existenz von Zusammenhängen plausibel zu argumentieren, zumindest im Sinne eines verfassungsordnungsübergreifenden Lernprozesses, mögen die „Weimarer Wirkmoleküle“ auch seit 1919 verschiedentliche neue Verbindungen eingegangen sein und über die Osmose durch andere Verfassungsordnungen ihren Ursprung nicht mehr auf Anrieb preisgeben.

## Die Essenz des Weimarer Verfassungsmodells – verglichen mit der italienischen Verfassung

Wenn das Weimarer Verfassungsmodell als Referenzmodell für andere demokratische Verfassungsordnungen herangezogen werden soll, dann kann dies sowohl in positiver (Weimar als Vorbild) als auch in negativer Hinsicht (Weimar als abschreckendes Beispiel, als Warnung, als Menetekel) geschehen.

In Bezug auf die erstgenannte Sichtweise sind vielfältige Neuerungen hervorzuheben, die mit der WRV eingeführt worden sind und die im Jahr 1919 geradezu revolutionär anmuteten. So bestimmte Art. 1 WRV, dass das Deutsche Reich eine Republik ist, in der die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Sehr ähnlich bestimmt Art. 1 der italienischen Verfassung aus 1948, dass Italien eine demokratische, auf die Arbeit gegründete →Republik ist, in der die Staatsgewalt dem Volk gehört und diese innerhalb der Grenzen der Verfassung ausgeübt wird.

Kennzeichnend für die WRV war weiters die Einführung eines umfassenden Katalogs an →Grundrechten und →Grundpflichten (zweiter Hauptteil, Art. 109–165). Dieser umfangreiche Katalog enthielt nicht nur die klassischen liberalen Grundrechte, sondern war innovativ auch in dem Sinne, dass er auch zahlreiche soziale und wirtschaftliche Rechte regelte. Während der Grundrechtsteil des deutschen Grundgesetzes (GG) mit 19 Artikeln wieder sehr reduziert worden ist (Frotscher/Pieroth 2019, Rz 539), verfolgt die ItVf einen durchaus ähnlichen Ansatz wie die WRV („lange Verfassung“, „costituzione lunga“) mit einem breiten Katalog an Grundrechten und Grundpflichten: Nach den „Grundprinzipien“ („principi fondamentali“, Art. 1–12 ItVf) folgt Teil I der ItVf, der den Titel „Rechte und Pflichten der Bürger“ (Diritti e doveri dei cittadini) trägt. Dieser wird unterteilt in „Bürgerliche Beziehungen“ (Rapporti civili, Art. 12–28), „Ethisch-soziale Beziehungen“ (Rapporti etico-sociali, Art. 29–35), „Wirtschaftliche Beziehungen“ (Rapporti economici, Art. 35–47) sowie „Politische Beziehungen“ (Rapporti politici, Art. 48–54).

Wichtige grundrechtliche Verbürgungen finden sich aber auch in den „Grundprinzipien“ (Art. 1–12), so das Recht auf Arbeit (Art. 4), den Minderheitenschutz (Art. 6) oder die Religionsfreiheit.

Die ItVf regelt auch Pflichten der Bürger, wenngleich in weit geringerer Zahl. So enthält Art. 4 Abs. 2 eine Pflicht zur Arbeit (allerdings als programmatische Norm bzw. als *lex imperfecta*), und Art. 53 regelt die Abgabepflicht auf der Grundlage des Leistungsfähigkeitsprinzips (Hilpold 2017, S. 54ff.).

Als besonders innovativ gilt die WRV in Bezug auf die Regelung der Gleichbehandlung von Mann und Frau (Art. 109 WRV). Die ItVf hat diesbezüglich erst 1948 mit der generellen Garantie der Gleichheit der Bürger in Art. 3 sowie Art. 37, der die Gleichbehandlung der Frau am Arbeitsplatz, einschließlich der Entlohnung, vorsieht, gleichgezogen. Wie nachfolgend zu zei-

gen sein wird, war die Verfassungswirklichkeit von Weimar allerdings weit weniger fortschrittlich als Art. 109 WRV andeutet.

Hervorzuheben ist schließlich auch die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit, insbesondere durch den Staatsgerichtshof (Art. 108 WRV i.V.m. dem Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921, RGBl. 905). In der italienischen Verfassung aus 1948 stellt der Verfassungsgerichtshof (Corte Costituzionale, CC) eine zentrale Säule der gesamten Verfassungsordnung dar. Erst im Jahr 1956 konkret aktiviert hat die CC in der Folge maßgeblich dazu beigetragen, die weitreichenden programmatischen Bestimmungen der italienischen Verfassung faktisch umzusetzen und mit Leben zu erfüllen. Wie zu zeigen sein wird, ist aber die italienische Verfassungsgerichtsbarkeit in erheblichem Maße anders strukturiert als jene der Weimarer Republik. Die Stärke der italienischen Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich als zentraler Stabilitätsfaktor der italienischen Verfassungsordnung erwiesen, während es sich in Bezug auf die Weimarer Verfassungsordnung genau umgekehrt verhielt.

Damit ist auch schon auf die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Verfassungsordnungen übergeleitet, die letztlich auch maßgeblich zum Untergang der Weimarer Verfassungsordnung beigetragen haben.

Von entscheidender Bedeutung für die Stabilität einer Verfassungsordnung ist letztlich die Gewichtung und Ausbalancierung der Befugnisse der Verfassungsorgane, das „check and balances“ („Überprüfung und Ausgleich“). Mit der Gestaltung der Weimarer Verfassungsordnung als Präsidialdemokratie wurde dem →Reichspräsidenten eine überragende Rolle auch gegenüber →Reichsregierung und →Reichstag eingeräumt, die – eine entsprechende Bereitschaft des Reichspräsidenten vorausgesetzt – schließlich auch zum Kippen des demokratischen Systems führen konnte. In der italienischen Verfassungsordnung wurde dieser Gefahr vorgebaut, indem die Funktionen des Staatspräsidenten stark beschränkt und mit wesentlichen Gegengewichten und Kontrollen versehen wurden.

## Die einzelnen Verfassungsorgane

### Der Staatspräsident (Presidente della Repubblica) – im Vergleich zum Reichspräsidenten

Die dominante Rolle des Reichspräsidenten gemäß der WRV mit quasi-diktatorischen Befugnissen (Frotscher/Pieroth2019, Rz 532) wurde bereits von zeitgenössischen Kommentatoren scharf kritisiert und nach dem Ende der Weimarer Republik – insbesondere aufgrund der Handhabung der präsidientellen Befugnisse durch Reichspräsident Hindenburg – auch regelmäßig als eine der Hauptursachen für das Scheitern der Weimarer Republik identifiziert.

Wenn in der Literatur (Gusy 2018, S. 177) im Wesentlichen drei Rechte des Staatsoberhauptes als maßgeblich für die nachfolgende negative Verfassungsentwicklung der WRV qualifiziert worden sind, nämlich das Recht zur Ernennung des Reichskanzlers (Art. 53 WRV), das Auflösungsrecht gegenüber dem Reichstag (Art. 25 WRV) und die Notstandskompetenzen (Art. 48 WRV), so war es im Konkreten die besondere Ausgestaltung dieser Rechte, die als solche an und für sich und prinzipiell keineswegs untypisch waren für die Kompetenzkataloge von Staatsoberhäuptern demokratischer Systeme im 20. Jahrhundert. Dies zeigt sehr deutlich

ein Vergleich mit den Kompetenzen des italienischen Staatspräsidenten, die auf den ersten Blick in einigen Bereichen Parallelen mit jenen des Reichspräsidenten der Weimarer Republik aufweisen, in ihrer spezifischen Ausführung und in ihrem wechselseitigen Bezug zu den Kompetenzen der übrigen Verfassungsorgane aber eine gänzlich andere Natur an den Tag legten und insgesamt nicht als disruptiver, sondern als stabilisierender Faktor der (italienischen) Verfassungsordnung wirkten.

Die starke Stellung des Reichspräsidenten wurde schon mit seiner direkten Wahl durch das gesamte deutsche Volk – gleich wie für den Reichstag - begründet (Art. 41 WRV). Die italienische Verfassungsgebende Versammlung hat sich dagegen gerade deshalb gegen die Direktwahl entschieden, um eine exzessive Stärkung des Staatsoberhauptes zu vermeiden (Barile/Cheli/Grassi 2018, S. 161). Der italienische Staatspräsident wird demnach vom Parlament in gemeinsamer Sitzung beider Kammern, unter Beiziehung von je drei Regionalvertretern (Aosta ein Vertreter) in geheimer Sitzung gewählt (Art. 83 ItVf).

Die Befugnisse des italienischen Staatspräsidenten sind vergleichsweise gering; ihm kommt hauptsächlich eine Garantiefunktion für die Sicherstellung der Stabilität der Verfassungsordnung zu (Barbera/Fusaro 2012, S. 368).

Was das Recht auf Auflösung des Parlaments durch das Staatsoberhaupt angeht, so sind die relevanten Rechtsgrundlagen in der WVR (Art. 25) und in der ItVf (Art. 88) knapp und wenig differenziert. Die italienische Verfassungsrechtslehre geht – gefolgt von der Praxis – davon aus, dass die Auflösung einer oder beider Kammern nur einen außerordentlichen, normativ für die einzelnen Anwendungsfälle nicht typisierbaren Behelf darstellt, der nur bei schwerwiegenden Konflikten zwischen dem Parlament und anderen Verfassungsorganen bzw. bei einer schwerwiegenden Funktionsstörung des Parlaments zur Anwendung kommen kann (Barile/Cheli/Grassi 2018, S. 267).

In der Weimarer Verfassungspraxis wurde das – normativ ebenfalls nicht näher bestimmte – Auflösungsrecht durch den Reichspräsidenten zu einem unbegrenzten Auflösungsrecht und faktisch einerseits zu einem Druckmittel des Reichspräsidenten gegenüber dem Reichstag umfunktioniert, um neuen Regierungen das Vertrauen zu sichern und Misstrauensbeschlüsse gegen amtierende Regierungen zu verhindern und andererseits sogar als Instrument zweckentfremdet, um Aufhebungsbeschlüsse gegen von ihm erlassene Notverordnungen zu unterlaufen (Gusy 2018, S. 195).

Was die Ernennung und die Entlassung des Reichskanzlers und der Reichsminister angeht, so weisen die WRV und die ItVf auf den ersten Blick ebenfalls zahlreiche Parallelen auf, wobei ein näherer Blick auf die einschlägigen Normen im Kontext und die tatsächliche Praxis wiederum grundlegende Unterschiede aufzeigt.

So benötigt(en) sowohl nach ItVf als auch nach der WRV Reichskanzler bzw. Ministerpräsident und die einzelnen (Reichs)minister das Vertrauen des Reichstags/des Parlaments (Art. 54 WRV und Art. 94 ItVf). Der Reichspräsident konnte aber laut WRV im Zusammenspiel mit der Reichsregierung ein Misstrauensvotum durch Parlamentsauflösung verhindern und damit „Kampfregerungen“ ohne parlamentarische Mehrheit am Leben erhalten (Gusy 2018, S. 195f.), während eine vergleichbare Möglichkeit nach italienischem Verfassungsrecht nicht gegeben ist (Art. 94 ItVf).

Die weitreichenden Kompetenzen des Reichspräsidenten zur Bestellung und Entlassung der Reichsregierung, die direkten und indirekten Druckmittel, über die er in diesem Zusammenhang gegenüber dem Reichstag verfügte, sowie die umfassenden Notstandskompetenzen, die er gemäß →Art. 48 WRV in Anspruch nehmen konnte, zeichneten den Weg in die Diktatur vor für den Fall, dass eine entsprechende extreme politische Konstellation auftreten würde, was 1933 dann auch tatsächlich der Fall war. Solchen Systemfehlern bzw. Anfälligkeiten haben die Väter der italienischen Verfassung vorgebaut. Im Besonderen enthält die italienische Verfassung auch kein mit jenem der WRV vergleichbares Notstandsrecht (Art. 48 WRV).

Insgesamt verwies Art. 48 WRV auf ein System von Präsidialbefugnissen, die dem Reichspräsidenten insbesondere in Krisensituationen eine dominante Rolle einräumten, die mit der italienischen Verfassungsordnung gemäß der ItVf 1948 völlig unvereinbar wären. So sah Art. 48 Abs. 1 WRV die sog. „Reichsexekution“ vor, d.h. den Einsatz der „bewaffneten Macht“, wenn ein Land der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Reich nicht nachkam. Art. 48 Abs. 1 WRV erlaubte dem Reichspräsidenten weiter den Einsatz der „bewaffneten Macht“ zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn diese erheblich gestört oder gefährdet waren. Art. 48 Abs. 2 sah schließlich für dieselben Störungs- oder Gefährdungssituationen ein „Notverordnungsrecht“ oder eine „Diktaturgewalt“ vor, wobei zahlreiche Grundrechte (jene, die in den Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 genannt sind) ausgesetzt werden durften (Kotulla 2008, S. 592f.). Zwar bedurften alle „Anordnungen und Verfügungen“ des Reichspräsidenten gemäß Art. 50 WRV der Gegenzeichnung durch die Regierung, doch hatte das Fehlen dieser Gegenzeichnung nicht die Nichtigkeit der erwähnten Maßnahmen zur Folge, sondern öffnete allein den Weg für Sanktionen und Gegenmaßnahmen, die aber an hohe Hürden geknüpft und damit als Gegenmaßnahmen vielfach nicht tauglich waren.

Völlig anders stellt sich die Situation laut ItVf dar. Vergleichbare Befugnisse des Staatspräsidenten wie die oben beschriebenen sind der ItVf völlig fremd. Der italienische Staatspräsident ist zwar gemäß Art. 87 Abs. 8 der Oberkommandierende der italienischen Streitkräfte. Damit ist aber keine Verfügungsgewalt über die Streitkräfte verbunden, die allein der Exekutive zusteht, sondern darunter ist die Funktion zu verstehen, die politische Unparteilichkeit und Verfassungstreue der Streitkräfte zu garantieren (Barile/Cheli/Grassi 2018, S. 265). In gleichem Maße ausgeschlossen ist ein „Notverordnungsrecht“ – sowohl als Eingriffsrecht in die Prärogativen des Parlaments als auch als Befugnis zur Suspendierung der Grundrechte. Das Fehlen einer Gegenzeichnung eines Präsidialaktes hat – dort, wo sie vorgeschrieben ist, – die Ungültigkeit des betreffenden Aktes zur Folge (Art. 89 ItVf).

Die italienische Verfassung sieht ein Notverordnungsrecht durch die Regierung, die dieses Recht mit Gesetzesdekreten (*decreti legge*) ausübt, in Art. 77 ItVf vor, wobei die Ausübung dieses Rechts an zahlreiche Bedingungen und Einschränkungen gebunden ist: So muss dafür eine Situation außerordentlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit vorliegen, das betreffende Dekret muss noch am gleichen Tag den Kammern zur Umwandlung vorgelegt werden und die betreffenden Gesetzesdekrete verlieren rückwirkend (*ex tunc*) ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung in Gesetze umgewandelt werden.

### Die Reichsregierung (Art. 52 ff. WRV) sowie die italienische Regierung (Art. 92 ff. ItVf)

Die Weimarer Republik war eine parlamentarische Republik, die italienische Republik ist es. In beiden Demokratien war (Art. 54 WRV) bzw. ist (Art. 94 ItVf) die Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängig. Extreme politische Zuspitzungen und instabile Mehrheitsverhältnisse müssen sich damit notgedrungenemaßen auch auf die Regierung auswirken. Und tatsächlich ist für beide Verfassungsordnungen der kurze Bestand der Kabinette auffallend: Für die Weimarer Republik betrug sie in den 14 Jahren ihrer Existenz gerade einmal 7 ½ Monate (Berkemann 2019, S. 584), während sie in Italien nicht viel höher liegt (gegenwärtig 1 Jahr und 2 Monate; vor dem Regierungsantritt von Silvio Berlusconi lag sie lange Zeit bei 9 Monaten).

Gleich wie im Weimarer System (Art. 54 WRV) ist in Italien das Misstrauensvotum ein destruktives Misstrauensvotum. Gemäß Art. 94 Abs. 4 ItVf muss ein Misstrauensantrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einer Kammer unterzeichnet sein. Es ist nicht erforderlich (und konkret auch nicht vorgesehen), mit dem Misstrauensantrag ein Alternativkabinett vorzuschlagen, also einen konstruktiven Versuch vonseiten des Parlaments vorzunehmen, das mit dem (erfolgreichen) Misstrauensantrag entstehende Vakuum auf der obersten Ebene der Exekutive sofort zu beheben und eine Alternativregierung zu installieren. Angesichts der daraus offenkundig resultierenden Instabilität innerhalb des Systems der Weimarer Republik wurde das destruktive Misstrauensvotum während der 1920er-Jahre wiederholt von führenden deutschen Verfassungsrechtlern kritisiert (so von Carl Schmitt bzw. von Gerhard Anschütz), ohne dass dies jedoch konkrete Folgen gehabt hätte. Tatsächlich lässt sich auch das destruktive Misstrauensvotum rechtspolitisch gut rechtfertigen, und zwar insbesondere mit dem Argument, dass damit die Parlamentssoveränität gestärkt werde. Die Bindung eines Misstrauensvotums an die gleichzeitige Benennung einer Nachfolgeregierung schränkt seine tatsächliche Einsatzmöglichkeit doch erheblich ein.

Die negativen Erfahrungen, die mit dem destruktiven Misstrauensvotum während der Weimarer Republik gemacht worden sind, waren dann auch Anlass für die Väter des deutschen GG, sich für das gegenteilige Modell des „konstruktiven Misstrauensvotums“ zu entscheiden. Art. 67 GG lautet folgendermaßen:

- „1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.
- (2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.“

Die Regelung des destruktiven Misstrauensvotums findet sich weltweit in zahlreichen Verfassungsordnungen, ohne dass sich daraus notwendigerweise instabile Regierungssituationen ergeben. Bspw. sieht auch die österreichische Verfassungsordnung ein destruktives Misstrauensvotum vor, das aber bislang erst ein einziges Mal zu einem Sturz einer Regierung geführt hat (im Jahr 2019 zum Sturz der ÖVP-FPÖ-Regierung nach dem Aufkommen der „Ibiza-Affäre“). Entscheidend ist letztlich, wie weit sich das politische System in einer Verfassungsordnung bereits polarisiert hat und insbesondere, wie sehr sich extreme Splittergruppen an den Rändern

des politischen Systems etablieren konnten. Solange starke verfassungsbejahende Mehrheiten fortbestehen, bedeuten wechselnde Mehrheiten keine Gefährdung der Ordnung. Wie Carl Schmitt aber schon unter der Geltung der WRV festhielt, wird das Konzept des destruktiven Misstrauensvotums dann infrage gestellt, wenn Regierungen an der Opposition von Gruppierungen scheitern, die in inhaltlichem Gegensatz zueinanderstehen, deren Opposition zur Regierungsarbeit sich somit inhaltlich zumindest teilweise wechselseitig aufheben müsste (Schmitt 1928, S. 345). Damit ist allerdings eine – vielfältig deutbare – Frage der Legitimität und nicht der Legalität angesprochen.

Das Institut des destruktiven Misstrauensvotums kann damit nicht isoliert betrachtet als eine der zentralen Ursachen für den Untergang der Weimarer Republik angesehen werden. Dies zeigt auch unmittelbar der Vergleich mit der italienischen Verfassungsordnung nach 1948:

Trotz vergleichbarer Instabilität der Regierungen – auch bedingt durch die erwähnte Möglichkeit eines destruktiven Misstrauensvotums – resultierte daraus keineswegs im gleichen Maße eine Instabilität der Verfassungsordnung. Zwar waren die politischen Krisen auch in Italien häufig, doch erreichten die Kontroversen durchweg nicht die Zuspitzung der Weimarer Republik. Hinzu kommt, dass das Instrument des destruktiven Misstrauensvotums stets im Kontext der übrigen zur Ausbalancierung von Verfassungskonflikten zur Verfügung stehenden Instrumente gesehen werden muss. Es waren im Besonderen das unbegrenzte Auflösungsrecht des Reichstages durch den Reichspräsidenten gemäß Art. 25 WRV verbunden mit dem ihm gewährten Notverordnungsrecht gemäß Art. 48 Abs. 2 WRV, die in Zusammenhang mit dem destruktiven Misstrauensvotum die Möglichkeit kontinuierlicher Konfliktualität zwischen den Staatsgewalten mit der damit einhergehenden Instabilität eröffneten. Wie gezeigt, ist die italienische Verfassung in diesem Zusammenhang völlig anders strukturiert, weshalb das destruktive Misstrauensvotum in dieser Perspektive keine Gefahr für die Stabilität der Verfassungsordnung darstellen kann. Die Einrichtung von Präsidialregierungen gegen den Willen des Parlaments, noch dazu in Verbindung mit einer präsidialen Diktaturgewalt, wäre im italienischen Verfassungssystem schlicht und einfach nicht möglich. Weit entscheidender für die Stabilität der italienischen Verfassungsordnung war aber der Umstand, dass die italienische Verfassung – und damit das grundsätzliche Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie – durchgehend breite Unterstützung in der Bevölkerung gefunden haben. Dies hat sich insbesondere auch im Wahlverhalten niedergeschlagen und damit das Parlament – anders als in der Weimarer Republik – zum zentralen Stabilitätsfaktor gemacht.

### **Der Reichstag (Art. 20–40 WRV), der Reichsrat (Art. 60-67) und das italienische Parlament (Art. 55–82 ItVf)**

Der Reichstag war als Herzstück der demokratischen Ordnung der Weimarer Demokratie konzipiert, der „demokratischsten Demokratie der Welt“, gemäß einer Proklamation von Reichsinnenminister Eduard David (1863–1930) am 31. Juli 1919. Das Vorhaben, einen radikalen Bruch mit dem autoritären System der Monarchie zu vollziehen, hat die Gesamtkonzeption des Reichstags sichtlich geprägt. Aus diesem Grunde wurde auch ein reines Verhältniswahlrecht geschaffen, das keine Mindestprozenthürden für den Einzug in den Reichstag vorsah. Das Er-

gebnis war eine starke Zersplitterung der Parteienlandschaft (Kotulla 2008, S. 594f.), die oft auch maßgeblich für das Scheitern der Weimarer Republik verantwortlich gemacht wird.

In Italien war der Bruch mit der Verfassungstradition der Vergangenheit nach 1945 nicht minder radikal und in der mit der Verfassung aus 1948 errichteten →parlamentarischen Demokratie kam dem Parlament ebenfalls eine zentrale Rolle zu.

Kennzeichen dieser Rolle ist einmal die Größe des italienischen Parlaments. Mit 630 Abgeordneten und 315 Senatoren zählt das italienische Parlament zu den weltweit größten. Es liegt konkret an 6. Stelle nach dem Parlament von China (2897 Abgeordnete), dem deutschen Bundestag (zurzeit mit 709 Abgeordneten), dem indonesischen Parlament mit 692 Abgeordneten, dem Parlament von Nordkorea mit 687 Abgeordneten sowie dem Parlament von Großbritannien mit 650 Abgeordneten. Auf der Grundlage einer anderen Perspektive kann das italienische Parlament hingegen an die zweite Stelle weltweit gesetzt werden, wenn bedacht wird, dass das italienische Parlament ein perfektes Zweikammersystem verwirklicht. Die zweite Kammer, der Senat, sollte nach den ursprünglichen Vorstellungen der Verfassungsgebenden Versammlung u.a. dem Regionalelement eine besondere Vertretung ermöglichen (siehe, als faktisch unbedeutendes Relikt dieser Vorstellungen, Art. 57 – „Wahl des Senats auf regionaler Basis“), doch konnte der Senat dieser Vorstellung von seiner gesamten Konzeption her nicht gerecht werden (Balladore Pallieri 1976, S. 220). Der 315 Senatoren sowie eine wechselnde Anzahl von Ehrensenatoren (die Staatspräsidenten können bis zu fünf Senatoren dieser Kategorie bestellen) umfassende Senat verfügt über dieselben Funktionen wie das Abgeordnetenhaus, weshalb im vorliegenden Kontext die Zahl der Angehörigen dieses Vertretungskörpers mit jener der Abgeordnetenkammer zusammengezählt werden kann. Sonach ist das italienische Parlament mit 915 Mitgliedern das zweitgrößte Parlament nach jenem von China – bei ungleich geringerer Bevölkerungszahl. Letztlich ist man in Italien zu dieser in Europa einzigartigen Form des perfekten Zweikammersystems offen gestanden, gerade weil man darin eine zusätzliche Absicherung gegen totalitäre Entwicklungen gesehen hat, wie in Italien in der Zwischenkriegszeit während des Faschismus und in Deutschland nach dem Ende der Weimarer Republik geschehen (Caretti/De Siervo 2012, S. 168). In diesem Sinne kann zumindest indirekt von einem Nachwirken der Erfahrungen von Weimar ausgegangen werden.

Im Gegensatz zum italienischen Senat ist der →Reichsrat der Weimarer Republik als Organ zur „Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung“ (Art. 60 WRV) konzipiert worden und hat in dieser Funktion auch tatsächlich gewirkt. Die Mitglieder des Reichsrats wurden – anders als jene des italienischen Senats – nicht direkt gewählt, sondern von den Ländern entsandt. Im Vergleich zum Reichstag hatte der Reichsrat eine untergeordnete Rolle: Die Reichsgesetze wurden allein vom Reichstag beschlossen (Art. 68 Abs. 2 WRV). Gegen diese Gesetze konnte der Reichsrat zwar Einspruch einlegen, doch konnte der Reichstag dagegen mit Zweidrittelmehrheit einen Beharrungsbeschluss treffen (Art. 74 WRV).

Ob die Einführung von Mindestprozentklauseln (Sperrklauseln) den Bestand parlamentarischer Vertretungskörper tatsächlich stärkt und insbesondere auch extremistische, demokratiegefährdende Entwicklungen verhindern kann, ist umstritten. Klauseln dieser Art können sicherlich verhindern, dass extremen Splittergruppen der Einzug ins Parlament ermöglicht wird, wodurch diesen damit auch eine Plattform genommen wird, um ihre Ideen besonders wirksam zu bewerben.

Auf der anderen Seite leiden unter solchen Beschränkungen aber sicherlich auch die Repräsentativität dieses Vertretungskörpers und der Meinungspluralismus. Letztlich können solche Regeln auch Teile der Bevölkerung von demokratischen Verfahren fernhalten und damit dazu beitragen, eine Demokratie zu unterminieren. Wie mittlerweile von vielen Autoren, die sich intensiver mit der Weimarer Republik beschäftigt haben, bestätigt wird, ist es wohl zu kurz gegriffen, dem Fehlen von Mindestprozenthürden eine maßgebliche Verantwortung für das Scheitern der Weimarer Republik zuzuschreiben. Vielmehr war es so, dass sich breite Teile der Bevölkerung nicht mit dieser Republik identifizierten.

In Italien haben ähnliche Überlegungen wie in Weimar dazu geführt, dass die ItVf aus 1948 auf solche Mindestprozenthürden verzichtete: Das entschiedene Bekenntnis zur Demokratie, der Wunsch, einen radikalen Bruch mit der Vergangenheit zu vollziehen, sprachen dagegen.

Das Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus (G 5. Februar 1948 Nr. 26) sah ein reines Verhältniswahlssystem vor, während jenes für den Senat (6. Februar 1948 Nr. 28) zwar prinzipiell gemischt war (der Wahlkreis fiel an den Kandidaten mit einer Mehrheit von 65%); bei Nichterreichung dieser Schwelle (und damit für den Normalfall) fand wieder ein Verhältniswahlssystem auf regionaler Basis Anwendung. Dieses System blieb bis 1993 in Anwendung als – als Reaktion auf eine Volksabstimmung – mit den G 276 und 277 (sog. „Legge Mattarella“) dem Mehrheitswahlssystem breiterer Raum gegeben werden sollte. Unmittelbarer Anlass war das Bestreben, mehr Stabilität in das italienische politische System zu bringen, das bis dahin von laufend wechselnden Regierungen gekennzeichnet war. Nachfolgend wurde die Wahlgesetzgebung kontinuierlich weiter reformiert, wobei zwei Urteile des Verfassungsgerichtshofs (1/2014 sowie 35/2017) die Repräsentativität des Wahlsystems und die Fortgeltung des Prinzips des gleichen Stimmrechts einforderten, wobei der Verfassungsgerichtshof aber grundsätzlich die Zulässigkeit von Mehrheitswahlssystem und Mehrheitsbonus bestätigte. Das Wahlgesetz aus 2005 (G 270/2005, genannt auch „Calderoli“-Gesetz, oder auch „Porcellum“) bedeutete eine Rückkehr zum Verhältniswahlssystem mit „blockierten Listen“ (d.h. ohne Möglichkeit der Einflussnahme auf die Reihung durch Vorzugsstimmen), mit Mehrheitsbonus und mit Sperrklauseln. Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 1/2014 wurden Teile dieses Gesetzes für verfassungswidrig erklärt (Abschaffung des Mehrheitsbonus und Zulassung von Präferenzstimmen). Der Verfassungsgerichtshof hat damit de facto selbst ein Wahlgesetz geschaffen, das aber nie Anwendung gefunden hat, nachdem 2017 eine parlamentarische Mehrheit für ein neues Wahlgesetz zustande gekommen ist. Am Ende dieser Entwicklung (die auch noch weitere Zwischenstationen kannte, so das „Italicum“, G 52/2015), steht das „Rosatellum-bis“ (G 165/2017): Dieses etablierte ein gemischtes Wahlsystem, nach welchem 61% der Sitze nach dem Verhältniswahlssystem, 37% nach einem Mehrheitswahlssystem und 2% an die Auslandsitaliener vergeben werden. Es sieht auch verschiedene Sperrklauseln vor, die stabilitätsfördernd wirken sollen:

- 3% italienweit für die nach dem Verhältniswahlssystem zu vergebenden Sitze;
- 20% für Minderheiten
- 15% in den jeweiligen Regionen;

- 10% für Koalitionen, wobei zumindest eine der Listen der Koalition die 3%-Schwelle überschreiten muss. Erreicht die Koalition nicht die 10%-Schwelle, so kommt jene Partei der Liste, die die 3% Schwelle überschritten haben, trotzdem ins Parlament.

Ein Kandidat einer Partei, die den Mindestprozentsatz nicht erreicht hat, zieht trotzdem ins Parlament ein, wenn er in einem Mehrheitswahlkreis obsiegt.

Insgesamt haben in Italien somit Stabilitätsüberlegungen doch zu einer weitreichenden Abkehr vom reinen Verhältniswahlsystem geführt und auch prozentuelle Sperrklauseln wurden akzeptiert. Über diese Regelungen – die Gegenstand heftigster politischer Kontroversen sind, da die Parteien stets bemüht sind, Wahlgesetze zu ihren Gunsten zu formulieren – wacht sorgsam der Verfassungsgerichtshof, der dem einfachen Gesetzgeber zwar breiten Spielraum bei der Ausgestaltung dieser Gesetze einräumt, aber dennoch zentrale Grundsätze der parlamentarischen Demokratie gewahrt sehen will.

In der (freilich weit kurzlebigeren) Weimarer Republik fehlte sowohl eine entsprechende Experimentierfreude als auch ein Organ, das eine solche kapillare und gestaltende Kontrolle über die Wahlgesetzgebung hätte ausüben können. Der →Staatsgerichtshof konnte eine solche Aufgabe nicht erfüllen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dagegen von Anfang an Konsequenzen aus der Weimarer Erfahrung in der Form gezogen worden, dass eine Sperrklausel in Form einer 5%-Hürde in die Wahlgesetzgebung aufgenommen worden ist (Vgl. §§ 1, 6 Abs. 6 B WahlG).

#### *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik und in der demokratischen Verfassungsordnung Italiens*

Die Verfassungsgerichtsbarkeit stand in der Weimarer Republik primär (wenngleich nicht ausschließlich) dem Staatsgerichtshof zu, der in Art. 108 WRV vorgesehen war und im Detail im Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 (RGBl. 905) geregelt war. Auch der italienische Verfassungsgerichtshof findet einmal in der Verfassung selbst seine Grundlegung (Art. 134–137 ItVf), bedurfte aber für seine konkrete Aktivierung weiterer verfassungsrechtlicher (G 1/1953) und einfachgesetzlicher (G 87/1953) Bestimmungen, so dass der italienische Verfassungsgerichtshof erst 1955 eingerichtet werden und seine Tätigkeit 1956 aufnehmen konnte.

Im Vergleich zum italienischen Verfassungsgerichtshof verfügte der Staatsgerichtshof nur über eine sehr eingeschränkte Gerichtsbarkeit. Im Wesentlichen war dieser gemäß Art. 19 WRV für sog. föderative Streitigkeiten zuständig, also für Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, bei Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land (vgl. auch Frotscher/Pieroth, Rz 537).

Neben dieser auf Landesrecht beschränkten abstrakten Normenkontrolle trat noch eine diffuse verfassungsrechtliche Normenkontrolle durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, während die Möglichkeit einer individuellen Verfassungsbeschwerde nicht gegeben war (Dreier 2019, S. 609f.). Die Prüfungs- und Verwerfungskompetenz der Gerichte gegenüber Reichsgesetzen

war umstritten und wurde kaum wahrgenommen (Ibid., S. 613). Dieser stark eingeschränkte Wirkungsbereich der Weimarer Verfassungsgerichtsbarkeit hat verschiedentlich Kommentatoren dazu veranlasst, die Existenz einer Verfassungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik gänzlich in Abrede zu stellen, doch wurde zu Recht darauf verwiesen, dass diese Sichtweise verfehlt ist, da es grundsätzlich kein allgemeingültiges Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit gibt (Ibid., S. 610). Selbst in der italienischen Verfassungsgerichtsbarkeit – die sehr breit angelegt ist – gibt es keine Möglichkeit einer direkten individuellen Verfassungsbeschwerde. Der Einzelne kann eine abstrakte Normenkontrolle nur inzident in einem laufenden Gerichtsverfahren anregen und ist dabei auf die Vorlagebereitschaft der Gerichte angewiesen.

Was die konkrete Reichweite der italienischen Verfassungsgerichtsbarkeit anbelangt, so unterscheidet sich der italienische Verfassungsgerichtshof, die CC, ganz erheblich vom Staatsgerichtshof und hatte bei seiner Einrichtung im Grunde keine richtigen Vorbilder (so Stern 2007, S. 1011).

Die CC verfügt über eine umfassende verfassungsrechtliche Prüf- und Entscheidungskompetenz, und zwar über die föderativen Streitigkeiten in den Kompetenzkonflikten zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen hinaus auch in Hinblick auf die konkrete Normenkontrolle im Wege einer indirekten Verfassungsbeschwerde, wenn die Frage der Verfassungskonformität eines Gesetzes im Rahmen eines vor einem Gericht anhängigen Verfahrens aufgeworfen wird. Stellt die CC dabei eine Verfassungswidrigkeit fest, so verliert die betreffende Gesetzesbestimmung rückwirkend (*ex tunc*) ihre Wirksamkeit.

Aufgrund seiner weitreichenden Kompetenzen konnte der italienische Verfassungsgerichtshof die Gestalt der italienischen Rechtsordnung nachhaltig beeinflussen. Dies geschah nicht nur durch die Außerkraftsetzung von verfassungsrechtlichen Bestimmungen, sondern auch durch die Ergänzung der Rechtsordnung im Wege sog. additiver Entscheidungen. Dem CC kann allerdings nicht vorgeworfen werden, breitflächig in die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments eingegriffen zu haben (Dogliani/Pinelli 2007, S. 295ff., mit einer Auflistung wesentlicher Fälle, in denen die CC Eingriffe größerer Tragweite vorgenommen hat). Gerade in heiklen Bereichen, bei denen die Gefahr höherer finanzieller Mehrbelastung für den Staat im Falle eines Eingriffs bestanden hätte, zeigte sich die CC besonders verantwortungsbewusst und hat es bei Appellen an den Gesetzgeber tätig zu werden, belassen. Dies galt insbesondere für den Bereich des Steuerrechts (Hilpold 2017, S. 63ff.). Die CC konnte sich zu einem wichtigen Garanten der Stabilität der Verfassungsordnung und der Rechtsstaatlichkeit entwickeln und damit eine weit prominentere Rolle einnehmen als der Staatsgerichtshof. Zweifelsohne sind starke Verfassungsgerichte (und dazu zählt sicherlich auch das Bundesverfassungsgericht) aber ein generelles Merkmal der Verfassungsrealität im Europa der Zeit nach 1945. Auch in dieser Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass die Verfassungsgeber der Zeit nach 1945 aus den Erfahrungen von Weimar gelernt haben.

### *Grundrechtsschutz*

Die Grundrechte und -pflichten im Zweiten Hauptteil der WRV gehören zu den innovativsten Elementen dieser Verfassung überhaupt, und sie weisen weit über diese Zeit hinaus (so Gusy

2018, S. 236). Der Grundrechtskatalog ist ein „langer Katalog“, der nicht nur die klassischen liberalen Abwehrrechte umfasst, sondern auch wirtschaftliche und soziale Rechte, so dass diese Verfassung schon vorwegnimmt, was später in der „Drei-Generationen-Lehre“ (Karel Vasak, 1929–2015) seinen Ausdruck fand: Rechtsstaatlich-abwehrrechtliche Rechte (erste Generation) finden sich neben wirtschaftlich-sozialen Rechten (zweite Generation) und politisch-partizipativen Verbürgungen (dritte Generation).

Es mag durchaus sein, dass diese der internationalen Entwicklung vorausseilenden Versprechen letztlich uneingelöst blieben: Die nationale Grundrechtsdogmatik war noch zu wenig entwickelt, damit die Praxis diese Zusagen hätte wirksam umsetzen können (Groh 2019, S. 601ff.). Zudem fehlte eine internationale Absicherung der Grundrechte, die die Grundrechtskataloge der Verfassungen nach 1945 in entscheidendem Maße abstützte. Und weiters hatte die Effektivität des Grundrechtsschutzes an den Mängeln der Verfassungsgerichtsbarkeit der Weimarer Republik zu leiden: Eine zentrale Prüfungs- und Verwerfungskompetenz wäre sehr hilfreich für die Konkretisierung der Tragweite dieser Verbürgungen gewesen; die diffuse Kontrollkompetenz hat sich – bei einer Gerichtsbarkeit, die personell und ideell noch sehr stark auf die Monarchie ausgerichtet war und der Demokratie zu einem erheblichen Teil ablehnend gegenüberstand – als wenig wirksam erwiesen (Groh 2019, S. 608).

Dennoch hat dieser Grundrechtskatalog in weiterer Folge zweifelsohne Vorbildwirkung entfaltet und die Grundrechtsdiskussion international beeinflusst. Wie bereits einleitend ausgeführt, ist es kaum möglich, unmittelbare externe Bestimmungsfaktoren für eine nationale Verfassungsentwicklung über einen einfachen Verfassungsvergleich zu identifizieren. Dennoch kann plausibel davon ausgegangen werden, dass die innovative Ausgestaltung des Grundrechtskatalogs der WRV einen Standard geschaffen hat, der letztlich auch die Grundrechtsdiskussion der italienischen Verfassungsgebenden Versammlung erheblich beeinflusst hat.

Dies gilt insbesondere für die sozialen Rechte, deren Aufnahme in die WRV diesem Dokument zu besonderer Originalität verholfen hat. Die italienische Verfassung enthält ebenfalls einen breiten Katalog an sozialen Rechten und die wirtschaftlich-soziale Konfliktualität, die die Aufnahme dieses Katalogs an Rechten in die italienische Verfassung bedingt hat, war in Italien durchaus in vielem vergleichbar mit jener der Weimarer Republik. Und dennoch spiegelt die genaue Ausgestaltung dieser Rechte doch wieder die italienische Verfassungsrealität im Besonderen wider. Dies gilt bspw. für die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 41 ff. ItVf), die breite Eingriffe in die Wirtschaft erlaubte, wobei aber gleichzeitig dezidiert an einem marktwirtschaftlichen System festgehalten wurde. Eine entschädigungslose Enteignung ist – anders als dies gemäß WRV zulässig war (Kühne 2019, S. 580, unter Verweis auf Art. 153 Abs. 2 Satz 2) – laut Art. 42 Abs. 4 nicht möglich. Art. 40 der ItVf anerkennt explizit ein Streikrecht, das zuerst von der CC extensiv interpretiert wurde bis hin zu einem Recht auf einen „politischen Streik“ und erst ab 1990 weiterreichenden Beschränkungen zum Zwecke der Garantie der „essentiellen Dienstleistungen“ unterworfen worden ist (Barile/Cheli/Grassi 2017, S. 562ff.). Viele der sozialen Bestimmungen der ItVf hatten zuerst eher programmatischen Charakter, wurden aber sukzessive mit Inhalten ausgefüllt, wobei die CC auch stets bemüht war, einen Ausgleich der Interessen und gleichzeitig auch einen starken Sozialstaat zu gewährleisten.

Was die Gleichstellung von Mann und Frau anbelangt, so enthält die ItVf mehrere Bestimmungen, die dieses Anliegen unmittelbar ansprechen (Art. 29 Abs. 2: Gleichheit von Mann und

Frau in der Ehe; Art. 37: Rechte der arbeitenden Frau; Art. 4: gleiches Wahlrecht, Art. 51: gleicher Zugang zu den öffentlichen Ämtern, Art. 117 Abs. VII. Sicherstellung vollständiger Gleichbehandlung auf regionaler Ebene). Die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wurde durch die EU stark gefördert, wobei im Besonderen die Rolle von Art. 157 AEUV und nunmehr auch von Art. 23 der Grundrechte-Charta hervorzuheben sind. Das Gleichbehandlungsgesetz – das stark geprägt ist von EU-Vorgaben – die gesetzvertretende Verordnung NR. 198/2006, enthält nunmehr eine detaillierte Detailregelung dazu (Ibid., S. 498f.).

Die WRV hat dagegen schon viel früher einen konsequenten Schritt in Richtung →Gleichberechtigung von Mann und Frau gesetzt – sie nahm damit international eine Vorreiterrolle ein. In Ermangelung einer internationalen (und insbesondere auch europäischen) Absicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, so wie sie jetzt gegeben ist, hinkte die Verfassungswirklichkeit in der Weimarer Republik aber der programmatischen Vorgabe nach: Die Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes blieb bruchstückhaft und würde heutigen Ansprüchen bei Weitem nicht mehr genügen (Cancik 2018).

#### *Fazit*

Die WRV „eine gute Verfassung in schlechter Zeit“? (Gusy 2018). Mag sein. Sie war sicherlich in vielerlei Hinsicht wegbereitend, bspw. was die Herausbildung eines umfassenden Grundrechtsschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der modernen repräsentativen Demokratie anbelangt. Diese Bemühungen blieben aber vielfach auf halbem Wege stehen bzw. wurden konterkariert durch andere Schwächen der WRV, wie bspw. der zu starken Position des Reichspräsidenten oder seinem exzessiv weiten Recht zum Regieren mit Notverordnungen. Die Verfassungsgeber der späteren Zeit haben sicherlich aus den Vorzügen und Schwächen der WRV gelernt, so derjenige Italiens. Die Erfahrungen mit der WRV haben aber auch das sich ab 1945 herausbildende einschlägige internationalrechtliche Instrumentarium geprägt. Die WRV konnte somit die Formung der ItVf in vielerlei Hinsicht prägen (Wiederin 2018, S. 58). Auch wenn – wie schon eingangs erwähnt – der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs im Einzelfall schwer zu führen ist, so kann doch überzeugend argumentiert werden, dass die europäische und internationale Verfassungsrealität (und somit auch die italienische) ganz entscheidend von Weimar geformt worden sind.

*Peter Hilpold, Innsbruck*

#### **Literatur**

- Barbera, Augusto/Fusaro, Carlo (2012), *Corso di diritto costituzionale*, Bologna.  
Barile, Paolo/Cheli, Enzo/Grassi, Stefano (2018), *Istituzioni di Diritto Pubblico*, Mailand.  
Berkemann, Jörg (2019), „Das Deutsche Reich ist eine Republik“, in: *DÖV* 15/2019, S. 584–598.  
Cancik, Pascale (2018), *Der Kampf um die Gleichberechtigung als Voraussetzung der demokratischen Republik*, in: H. Dreier/Ch. Waldhoff (Hrsg.), *Das Wagnis der Demokratie – Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung* 2018, S. 151–174.  
Caretto, Paolo/De Siervo, Ugo (2012), *Istituzioni di Diritto Pubblico*, Turin.

*Peter Hilpold*

- Dogliani, Mario/Pinelli, Cesare (2007), Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts: Italien, in: A. v. Bogdandy et al. (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, 2007, S. 273–325.
- Dreier, Horst (2019), Verfassungsgerichtsbarkeit in Weimar, in: DÖV 15/2019, S. 609–621.
- Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo (2019), Verfassungsgeschichte, München.
- Groh, Kathrin (2019), Zu den Grundrechten der Weimarer Reichsverfassung, in: DÖV 15/2019, S. 598–609.
- Gusy, Christoph (2018), 100 Jahre Weimarer Verfassung, Tübingen.
- Häberle, Peter (1992), Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, Berlin.
- Hilpold, Peter (2017), Italienisches Steuerrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Wien.
- Kotulla, Michael (2008), Deutsche Verfassungsgeschichte, Berlin/Heidelberg.
- Kühne, Jörg-Detlef (2019), Zur Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, in: DÖV 15/2019, S. 573–583.
- Monaco, Luciano (1986), Italien, in: E. Grabitz (Hrsg.), Grundrechte in Europa und USA, Bd. I, Strukturen nationaler Staaten, 1986, S. 363–436.
- Pallieri, Ballardore (1976), Diritto costituzionale, Mailand.
- Schmitt, Carl (1928), Verfassungslehre, Berlin.
- Stern, Klaus (2007), Die italienische und die deutsche Verfassung am Vorabend ihres 60jährigen Jubiläums – eine vergleichende Betrachtung, in: R. Grote et al. (Hrsg.), Die Ordnung der Freiheit, FS Christian Starck, 2007, S. 1005–1018.
- Wiederin, Ewald (2018), Die Weimarer Reichsverfassung im internationalen Kontext, in: H. Dreier/Ch. Waldhoff (Hrsg.), Wagnis Demokratie, 2018, S. 45–64.